



Gemeinde Überherrn

Antrag auf Ausgliederung aus dem
Landschaftsschutzgebiet L 3.10.40 –
Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saar-
louis – im Bereich der Gemeinde Überherrn
zum

Bebauungsplan

„Solarpark Linslerhof II“ mit
paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Erläuterungstext



**Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet L 3.10.40 –
Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn
für den Bereich des Bebauungsplanes
„Solarpark Linslerhof II“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

bearbeitet im Auftrag von

Linslerhof Solar GmbH
Linslerhof 1
66802 Überherrn

in Zusammenarbeit mit der

Gemeindeverwaltung Überherrn
Rathaus
Rathausstraße 101
66802 Überherrn
Verfahrensbetreuung:



ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar



Tel.: 06841 / 95932-70
Fax: 06841 / 95932 - 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: 20.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>1</u>	<u>ALLGEMEINE ANGABEN ZUM ANTRAG</u>	<u>1</u>
1.1	Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet	1
1.2	Antragssteller	1
1.3	Antragsgegenstand und Kurzcharakteristik	1
1.4	Ziel und Zweck der Planung	3
1.4.1	Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	3
1.5	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
<u>2</u>	<u>ALTERNATIVENPRÜFUNG</u>	<u>5</u>
2.1	ANLASS UND ZIEL DER ALTERNATIVENPRÜFUNG	5
2.2	ALTERNATIVE POTENTIALE IM INNENBEREICH	5
2.2.1	Nutzung von Dachflächen	5
2.3	POTENTIALE IM AUSSENBEREICH	6
2.3.1	Ausschlussstandorte – Harte Kriterien	6
2.3.2	Flächenkulisse PV auf Agrarflächen	6
2.4	ERGEBNIS DER ALTERNATIVENPRÜFUNG	11
2.5	BETRACHTUNG DER NULLVARIANTE - NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	11
<u>3</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>12</u>
3.1	Vorgaben der Raumordnung	12
3.1.1	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“	12
3.1.2	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“	12
3.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	14
3.3	Landschaftsschutzgebiet	14
3.4	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	15
<u>4</u>	<u>BEBAUUNGSPLAN</u>	<u>17</u>
4.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)	17
4.1.1	Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	17
4.2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)	17
4.2.1	Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)	17
4.2.2	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)	17
4.3	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)	18
4.4	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)	18
4.5	VER- UND ENTSORUNG	18
4.5.1	Versorgung	18
4.6	GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG	18

4.6.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	18
4.6.2	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	19
4.7	BAURECHT AUF ZEIT (§ 9 ABS. 2 BAUGB)	19
5	BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES	19
5.1	ABIOTISCHE SCHUTZGÜTER	19
5.1.1	Naturraum und Relief	19
5.1.2	Geologie und Böden	20
5.1.3	Oberflächengewässer / Grundwasser	20
5.1.4	Klima und Lufthygiene	20
5.2	BIOTISCHE SCHUTZGÜTER	21
5.2.1	Arten und Biotope	21
5.2.2	Fauna	25
5.3	Landschaftsbild und Erholungsnutzung	25
5.4	Land- und Forstwirtschaft	25
6	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
6.1	Untergrund / Boden	26
6.2	Oberflächengewässer / Grundwasser	26
6.3	Klima / Lufthygiene	27
6.4	Arten und Biotope	27
6.4.1	Direkte Veränderung der Habitatstruktur	27
6.4.2	Individuenverlust	28
6.4.3	Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum	29
6.4.4	Emissionen / mechanische Einwirkung	29
6.4.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	29
6.5	Mensch und Kulturgüter	30
7	ZUSAMMENFASSUNG	30
ABBILDUNGSVERZEICHNIS		
	Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)	2
	Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan = Ausgliederungsbereich	3
	Abbildung 3: PV-Potentialflächen in Überherrn	8
	Abbildung 4: PV-Potentialflächen in Bisten und Berus.....	9
	Abbildung 5: PV-Potentialflächen Altforweiler	10
	Abbildung 6: PV-Potentialflächen Felsberg	10
	Abbildung 7: LEP Umwelt (Auszug)	13
	Abbildung 8: rechtskräftiger FNP Überherrn (Bestand)	14

Abbildung 9: Auszug aus dem Schutzgebietskataster	15
Abbildung 10: Ausbreitungs- und Wanderungsbarrieren im Untersuchungsraum (Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan Linslerfeld).....	16
Abbildung 11: Beispielschnitt Module	18
Abbildung 12: Plan der kartierten Biotoptypen im Plangebiet	21
Abbildung 13: Acker (l. Getreide im Westen bzw. r. Mais im Osten) (Code 2.1)	22
Abbildung 14: Erdweg (vor dem Maisacker, Code 999)	22
Abbildung 15: Sonstiges Gebüsch (Code 1.8.3).....	22
Abbildung 16: Wiese frischer Standorte (Code 2.2.14.2) l. Blick von Süd nach Nordost, r. Verbuschung im Süden, Wiese trockener Standorte (Code 2.2.14.1)	23
Abbildung 17: Wiese trockener Standorte (Code 2.2.14.1)	23
Abbildung 18: Feldgehölz (Code 2.11); l. Nord, r. Ost.....	23
Abbildung 19: Grasweg (Code 998).....	24
Abbildung 20: Ruderalfläche (Code 6.3), l. o. An der Einfahrt; r. o. entlang des Wiesenweges; l. u. nordöstlich des mittleren Wiesenweges; r. u. um Misthaufen und Holzelemente im Südosten.	24

1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM ANTRAG

1.1 ANTRAG AUF AUSGLIEDERUNG AUS DEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Die Linslerhof Solar GmbH (Geschäftsführer: Oliver von Boch) beabsichtigt in der Gemeinde Überherrn die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Gemeinderat Überherrn auf Antrag des Herrn Oliver von Boch, mit Beschluss vom 07.12.2023 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Parallel hierzu muss auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Überherrn in diesem Bereich geändert werden.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung im Jahr 1977 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 3.10.40 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn". Aus diesem Grund beabsichtigen Vorhabenträger und beteiligte Gemeinde gemeinsam mit den vorliegenden Unterlagen einen Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu stellen.

1.2 ANTRAGSSTELLER

Linslerhof Solar GmbH

Linslerhof 1
66802 Überherrn

in Zusammenarbeit mit der

Gemeindeverwaltung Überherrn

Rathaus
Rathausstraße 101
66802 Überherrn

1.3 ANTRAGSGEGENSTAND UND KURZCHARAKTERISTIK

Die Linslerhof Solar GmbH plant in Überherrn ca. 1,2 km östlich der Ortslage von Überherrn auf einer Fläche von ca. 29,5 ha die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Nach erster Planung ließe sich auf der geplanten Fläche ein Solarkraftwerk mit einer Leistung von etwa 36 Megawatt errichten. Die daraus resultierende Stromproduktion könnte rechnerisch ca. 10.600 Durchschnittshaushalte versorgen

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich hierbei jedoch über das Landschaftsschutzgebiet L 3.10.40 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn". Aufgrund dessen ist nach Auffassung der Obersten Naturschutzbehörde vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes die Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens aus dem LSG erforderlich.

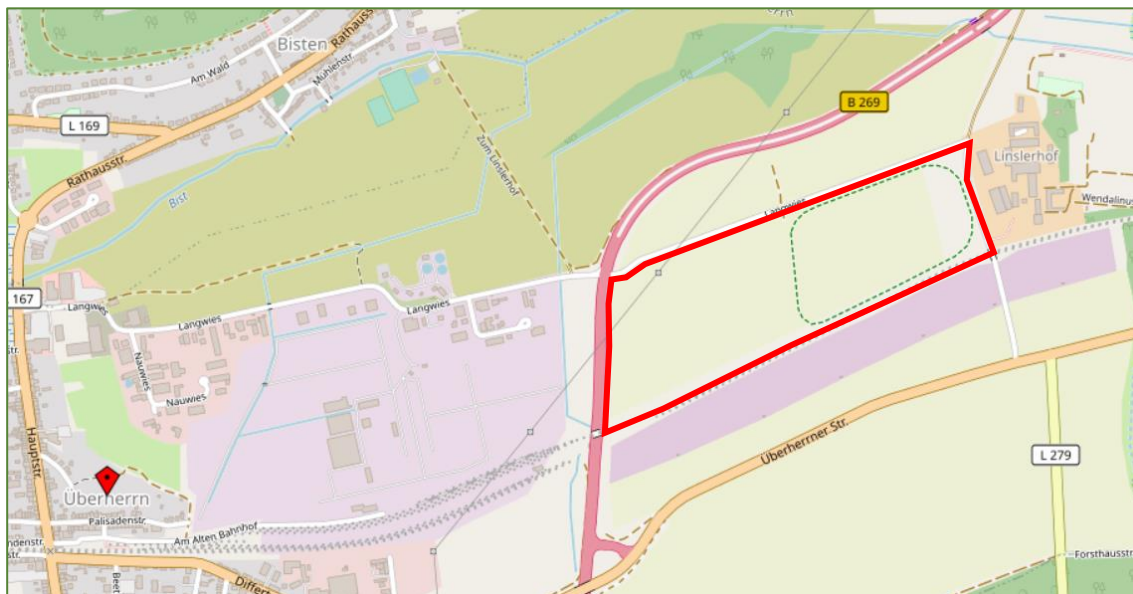


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

Der Ausgliederungsbereich erstreckt sich über einen Bereich mit der Flurbezeichnung „Pallacks-wies“ in Flur 1 der Gemarkung Überherrn.

Er umfasst hier die Parzellen: 118/16, 137/28

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Linslerhof“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch die Straße „Langwies“
- Im Osten: durch die Industriestraße
- Im Süden: durch die Bahnlinie der Bistalstrecke
- Im Westen: durch die B 268

Die genaue Abgrenzung des Ausgliederungsbereichs ist der unten folgenden Abbildung zu entnehmen.

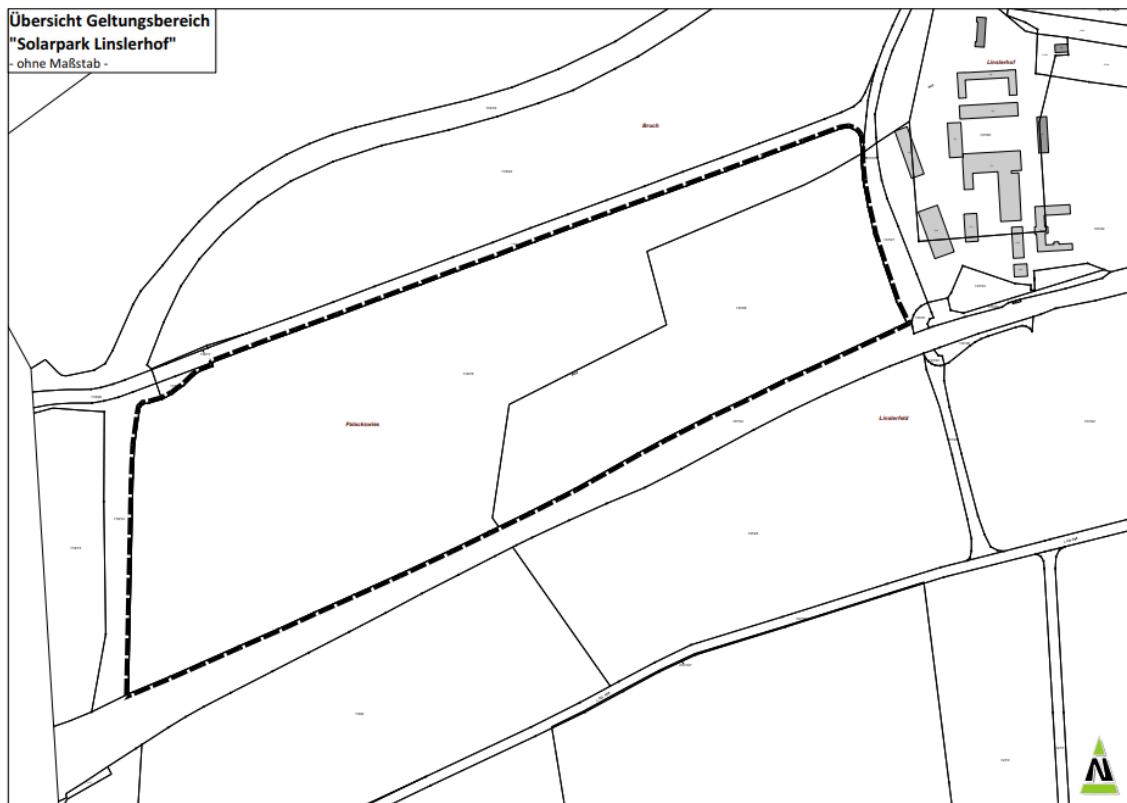


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan = Ausgliederungsbereich

1.4 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.4.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 44 Prozent (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Feb. 2023), so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach sollte im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Nachdem dieses Ziel auch Ende 2020 tatsächlich erreicht wurde, wurde im Energiefahrplan 2030, der am 07.09.2021 vom Ministerrat beschlossen wurde, das Ziel der Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mindestens 40 Prozent bis 2030 ausgegeben.

Angestrebt hierzu wird im Saarland bis 2025 ein Zubau von 70 - 100 MW Leistung auf PV-Freiflächen pro Jahr und bis 2030 in der Summe ein Zubau von 750 MW Leistung für PV-Freiflächen.

Die Gemeinde Überherrn unterstützt daher das Vorhaben des Herrn Oliver von Boch zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Bau-landentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.5 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Fast das gesamte Plangebiet wird intensiv ackerbaulich – landwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war der Getreideacker im westlichen Plangebiet bereits abgeerntet, im östlichen Plangebiet wurde Mais angebaut. Der Maisacker wird in einem Halbkreis auf seiner nördlichen und östlichen Seite von einer Wiese eingerahmt. In der Randbereichen findet man noch verschiedene Gehölzbestände.

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes lässt sich wie folgt beschreiben:

- Nördlich des Plangebietes, jenseits der Straße „Langwies“ setzt sich die intensive landwirtschaftliche Nutzung bis zum Verlauf der B 269 fort. Jenseits der B 269 erfolgt sukzessive ein Übergang in die Grünstrukturen der Bistaue.
- Im Osten des Plangebietes sind jenseits der Industriestraße die baulichen Anlagen des Linslerhofes gelegen. Hierbei handelt es sich um einen Hotel- und Restaurantbetrieb. Im Umfeld des Betriebes gibt es zudem noch Stallungen sowie eine Jagdschule.

Südlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke der sogenannten Bisttalbahn. Auf der anderen Seite der Bahnstrecke wurde vor einigen Jahren bereits der Solarpark Linslerhof I umgesetzt.

- Im Westen des Plangebietes befindet sich jenseits der B 269 das Industrie- und Gewerbegebiet „Langwies“. Diese wird in großen Bereichen durch die großen Parkplatzflächen der MOSOLF Logistics & Services GmbH, Niederlassung Überherrn, geprägt.

2 ALTERNATIVENPRÜFUNG

2.1 ANLASS UND ZIEL DER ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Rahmen eines Ausgliederungsverfahrens aus einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Alternativenprüfung erforderlich.

Umfang und Form der Alternativenprüfung sind hierbei nicht ausdrücklich normiert. Hierbei kann aber auf Rechtsprechungen und Abhandlungen auf Ebene der Bauleitplanung zurückgegriffen werden. In der Abhandlung „Die Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“ von Dr. Tobias Weiß et al (veröffentlicht: VB/WB, Heft 7/11) heißt es hierzu:

„Beim Zielabweichungsverfahren ist das Erfordernis der Alternativenprüfung in den tatbestandlichen Voraussetzungen enthalten. Die Zielabweichung muss (unter anderem) unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Es ist zu prüfen, ob die Abweichung vornherein in den jeweiligen Plan hätte aufgenommen werden können. Zu beurteilen ist die Rechtmäßigkeit des hypothetischen, die Abweichung beinhaltenden Plans. Maßstab ist insbesondere das Abwägungsgebot einschließlich der Pflicht zur Alternativenprüfung. Danach müssen zumindest sich aufdrängende Alternativen berücksichtigt werden.“

D.h. Im Rahmen der Abwägung ist zu ermitteln, welche Alternativen in Betracht kommen und in welcher Weise und in welchem Umfang die von der Planung betroffenen Belange durch die jeweilige Alternative berührt werden könnten. Welche Alternativen zu prüfen sind, entscheidet sich nach objektiven, nachprüfbaren Kriterien. Hierbei sind alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Alternativen zu ermitteln und zu bewerten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes findet eine Alternativenprüfung hinsichtlich des im Gemeindegebiet gewählten Standorts und dessen Alternativen statt. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt in der Regel nur noch die gebietsbezogene Prüfung von kleinräumigen Varianten und Alternativen der inhaltlichen Ausgestaltung.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Festsetzungen im Bebauungsplan dagegen sind räumlich auf den jeweiligen Geltungsbereich begrenzt sowie und im Inhalt detailschärfer. Hieraus ergibt sich, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur die Alternativen zu den dort vorgesehenen Darstellungen zu prüfen sind.

Bei einem projektveranlassten Bebauungsplan geht der Entscheidung der Gemeinde, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, eine mehr oder weniger konkrete Projektplanung mit einem Antrag des Projektentwicklers auf Einleitung einer Bauleitplanung an die Gemeinde voraus. Dennoch ist auch in diesem Fall die Verantwortung der Gemeinde für eine ordnungsgemäße Abwägung auch hinsichtlich von Standortalternativen und Planungsalternativen innerhalb des Planungsgebietes nicht eingeschränkt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Alternativen ist nicht erforderlich.

2.2 ALTERNATIVE POTENTIALE IM INNENBEREICH

2.2.1 Nutzung von Dachflächen

Über PV auf Dachflächen kann der Energiebedarf in Deutschland nicht gedeckt werden.

Die Gebäudefläche in Deutschland beträgt derzeit 234.400 ha. Davon werden derzeit ca. 37.000 ha für PV genutzt. Realistisch ist in den nächsten 10 Jahren allenfalls eine Verdopplung der genutzten Dachflächen, da nicht alle Dachflächen ohne weiteres für eine PV-Nutzung in Frage kommen. Im Falle einer Verdopplung der für PV genutzten Dachflächen können ca. 100 TWh Strom

produziert werden und dies bei einem Gesamtenergiebedarf in Deutschland von ca. 2.500 TWh. Dies entspricht also lediglich 4% des Energiebedarfs in Deutschland. Die restliche Energie muss daher regenerativ vor allem durch Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen produziert werden. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Dachflächenanlagen etwa 2-3-mal höher sind als für PV-Freiflächenanlagen und diese zudem eine 10-fache Installationszeit benötigen.

2.3 POTENTIALE IM AUSSENBEREICH

Die Vorgehensweise zur Ermittlung von PV-Freiflächenpotentialen im Außenbereich orientiert sich an bereits bestehenden Leitfäden verschiedener Bundesländer, berücksichtigt die saarländische Flächenkulisse der sogenannten benachteiligten Gebiete und untersucht auch die mittlerweile planerisch privilegierten Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenstrecken.

2.3.1 Ausschlussstandorte – Harte Kriterien

Schritt 1: Raumanalyse zur Ermittlung von Flächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind (harte Restriktionen):

- Waldflächen nach Geoportal-Layer "Gesamtwald Saarland"
- Siedlungs- und sonstige Bauflächen Bestand und Planung nach Auswertung FNP und Bebauungspläne
- Überschwemmungsgebiete HQ extrem
- Still- und Fließgewässer plus Schutzabstand 10 Meter
- Pauschal geschützte Biotopflächen (Biotopkartierung Saar)
- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG
- Ökokonto-Flächen
- Vorranggebiete für Naturschutz und Freiraumschutz (Landesentwicklungsplan)
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (da sie der Sicherung von Arbeitsplätzen dienen)
- Vorranggebiete für Landwirtschaft werden hier nicht als hartes Ausschlusskriterium behandelt.

Bei Anwendung dieser Kriterien kommt man auf eine Flächenkulisse, die in etwa der Flächenkulisse „PV auf Agrarflächen“ entspricht.

2.3.2 Flächenkulisse PV auf Agrarflächen

Die saarländische Flächenkulisse für PV gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen beträgt ca. 7.470 ha (8.300-830 ha) und entspricht somit ca. 2,9 % der Landesfläche (2.571,52 km²). Oft sind viele der benachteiligten Flächen (blauen Bereiche) nicht oder nicht zu darstellbaren Kosten für Freiland PVA erschließbar oder es gibt Landkreise oder Gemeinden mit prozentual starker Bewaldung oder Bebauung zu Wohn-, Gewerbe- und Industriezwecken, weshalb diese Gemeinden und Städte bzw. Landkreise auf Versorgung durch Nachbargemeinden oder -landkreise angewiesen sind. Aus diesen Gründen wird regelmäßig um alternative Flächen zur PV-Bepflanzung im Saarland (und andernorts) ersucht.

Genehmigungsverfahrenskosten zur Schaffung von Planreife mit Baurecht beginnen sich in Abhängigkeit vom Netzanschlusspunkt erst bei Anlagengrößen ab 5 - 10 ha zu lohnen, insbesondere durch die Kosten für den Netzanschluss. Die derzeit verfügbaren Netze erlauben zumeist keinen Zubau, so dass man häufig über größere Entfernung an bestehende oder sogar neu zu errichtende Umspannwerke anschließen muss.

Kleinere Flächen können bei Gewinnerzielungsabsicht dann eine Ausnahme von der Regel sein, wenn der Rückhalt in der Gemeinde und bei den betroffenen Grundstückseigentümern stark ausgeprägt ist, Schutzgüter kaum betroffen sind, keine externen Ausgleichs- und Ersatzflächen beschafft, gepflegt und unterhalten werden müssen, die zu realisierende Leitungstrassen an das Verteilnetz kurz genug ist und pro ha eines zusammenhängenden Vorhabengebietes maximal 1 Grundstückseigentümer um Zustimmung ersucht werden muss. Letzter Umstand ist im Saarland zumindest in den Gebieten für PV auf Agrarflächen sehr selten der Fall.

Weitere Faktoren, die die Entwicklung von Freiland-PVA im Saarland einschränken, sind:

- **Zersplitterte Eigentümerstruktur und sehr kleine Flurstücke.** Auch zusammenhängende Erkundungsgebiete für PVA-Planstandorte > 10 ha scheitern oft an der fehlenden privatrechtlichen Einigung mit einem oder mehreren Eigentümern, deren Flurstücke nicht in Randlagen des Erkundungsgebietes liegen und das Erkundungsgebiet zerschneiden, sei es, weil der Eigentümer nicht ermittelbar ist (herrenlose Flurstücke), der Eigentümer sein Grundstück anders nutzen möchte (oft sind diese Flurstücke von Biobauern bewirtschaftet) oder weil es keine wirtschaftliche Einigung gibt. Hinzukommt, dass ein Standard-Modultisch knapp 28 m lang ist, was die Breite vieler Flurstücke übersteigt. Plangebiete, die durch „Handtuchflurstücke“ geprägt sind, können nur dann genutzt werden, wenn auch die Nachbarn der Nutzung privatrechtlich zustimmen.
- **Verschattung durch Bäume oder höher gewachsene Gehölze,** Hügel oder auch Bauwerke östlich, südlich und westlich der Planstandorte.
- **Flächiger Bewuchs mit Bäumen / Gehölz, dessen Entfernung regulär zu Ersatzpflanzungsforderungen führt.** Die Kosten einschl. Flächenbeschaffung hierfür stehen selten im Verhältnis zum erwarteten Ertrag der PVA auf diesen Teilflächen, weshalb Gehölzentfernungen nur vereinzelt beantragt werden.
- **Nicht vorhandene Zuwegungen zu den Flurstücken.** Es müssen mindestens (ausbaubare) Feld(wirtschafts)- oder Waldwege vorhanden sein, um die Anlagenstandorte während der Bauphase mit schwerem und während der Betriebsphase mit leichtem Gefährt erreichen zu können.
- **Hänge.** Hänge ab > 5° verursachen deutliche Aufpreise bei den Modultischgestellen, was den Grünstrom verteuert. Eine Bepanung von Ost- und Westhängen bis 10 Grad Neigung ist nur in seltenen Fällen wirtschaftlich, bei Nordhängen sind Neigungen ab >5° oft auf Grund der entstehenden Eigenverschattung nicht geeignet. Südhänge sind bis 20° bebaubar, über 20° sind diese nicht mehr zugänglich. Eine Ausnahme bietet hier das senkrechte bifaciale Anlagekonzept in der West-Ost Ausrichtung.
- **Nähe zu Wohnbebauungen:** Häufig wird von Bürgern einer Stadt / Gemeinde / eines Ortes die Errichtung von PV-Anlagen in der Nähe zum eigenen Wohnhaus / Garten nicht gewünscht. Aufgrund dessen werden oft einzuhaltende Mindestabstände in Abhängigkeit der Einsehbarkeit der Freiland-PVA von den Städten und Gemeinden beschlossen.

Auch bei Überprüfung der „Flächenkulisse PV auf Agrarflächen“ für die Gemeinde Überherrn zeigt sich, dass ein Teil der hier enthaltenen Flächen aus den o.g. Gründen für eine PV-Nutzung nicht in Frage kommen bzw. eine PV-Nutzung eher als ungünstig einzustufen ist.

Folgende Gründe führen zum Ausschluss bzw. zu einer ungünstigen Einstufung der Flächen:

Umfeld des Ortsteils Überherrn (Abbildung 3)



Abbildung 3: PV-Potentialflächen in Überherrn

Allen Potentialflächen im Ortsteil Überherrn ist gemeinsam, dass sie fast unmittelbar bis an den Siedlungskörper heranreichen, teilweise gar in den Siedlungskörper eingebettet sind. Damit würde eine Entwicklung dieser Flächen für PV-Anlagen einerseits die möglichen Planungsabsichten der Gemeinde Überherrn, z.B. im Rahmen der Ausweisung neuer Wohnbauflächen behindern, andererseits ist aus stadtgestalterischen Gründen, aber aus Gründen des Schutzes der hier ansässigen Wohnbevölkerung ein gewisser Abstand zu Siedlungsflächen aus Akzeptanzgründen angebracht. Damit kommt für eine Entwicklung für PV-Zwecke allenfalls ein Teilfläche südlich der Ortslage von Überherrn in Betracht. Dieser Bereich ist in Abbildung 4 mit einem Kreis markiert.

Umfeld der Ortsteile Berus und Bisten (Abbildung 4)

Ähnlich wie in Überherrn stellt sich die Situation auch in den Ortsteilen Berus und Bisten dar. Auch hier besteht meist eine große Siedlungsnähe. Im Bereich nördlich der Mertener Straße in Bisten wird die Potentialfläche für PV gar immer wieder durch eine hier vorhandene Bebauung unterbrochen.

Bei der größeren Potentialfläche für PV südöstlich von Berus handelt es sich um eine recht kleingegliederte, immer wieder durch Gehölze unterbrochene Agrarlandschaft mit einer großen Anzahl sehr schmaler, langgestreckter Parzellen. Sowohl aus ökologischer Sicht (großes Eingriffspotential aufgrund des Gehölzreichtums) als auch aus Sicht der Möglichkeiten einer Grundstücksmobilisierung (große Anzahl von Eigentümern) weist diese Fläche nur eine geringe Eignung auf.

Die Fläche östlich der Orannastraße, in der Nähe des Europadenkmals ist sehr lang gesteckt und liegt in einen Gehölzbestand eingebettet. Allein aufgrund einzuhaltender Abstände zu den Gehölzen und der mit den Gehölzen verbundenen Beschattung besitzt diese Fläche keine Eignung zur Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage.



Abbildung 4: PV-Potentialflächen in Bisten und Berus

Umfeld des Ortsteils Altforweiler (Abbildung 5)

Auch im Umfeld von Altforweiler reicht ein großer Teil der PV-Potentialflächen bis unmittelbar an die Ortslage heran. Im Bereich nordöstlich der Ortslage wurde in der Studie des Landes gar ein bestehendes Wohngebiet als PV-Potentialfläche dargestellt. Ansonsten erstrecken sich auch hier viele Potentialflächen über eine reich gegliederte, teils gehölzreiche und strukturierte Agrarlandschaft, die aus naturschutzfachlichen Gründen eine eher geringe Eignung aufweist. Im besten für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist noch eine Fläche westlich der Straßen „Starenweg“ im Norden bis „Drosselweg“ im Süden geeignet. Hier herrscht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor. Auch hält sich die Zahl der anzufragenden Eigentümer in einem überschaubaren Umfang. Die Fläche ist in Abbildung 6 mit einem Kreis markiert.



Abbildung 5: PV-Potentialflächen Altforweiler

Umfeld des Ortsteils Felsberg (Abbildung 6)



Abbildung 6: PV-Potentialflächen Felsberg

Allen Flächen in Felsberg ist gemeinsam, dass sie durch zahlreiche schmale Handtuchparzellen geprägt sind, die eine Mobilisierung aller Grundstückseigentümer für eher unwahrscheinlich erscheinen lassen. Die beiden Flächen nördlich der Ortslage reichen zudem noch unmittelbar an die Ortslage heran, sind von dieser gut sichtbar und lassen aufgrund der Südausrichtung der Module

auch eine Blendwirkung in der Ortslage erwarten. Bei den Flächen nördlich des Sportplatzes Felsberg sowie östlich der L 350 sprechen abgesehen von der o.g. zersplitterten Eigentümerstruktur keine weiteren Gründe gegen eine Entwicklung für eine Freiflächen PV-Anlage.

2.4 ERGEBNIS DER ALTERNATIVENPRÜFUNG

Bei Betrachtung der o.g. Ausschlusskriterien entfallen bereits weite Teile des Gemeindegebietes Überherrn. Die angedachte Größenordnung auf ca. 2% der Flächen PV-Freiflächenanlagen auszuweisen (bundesweites durchschnittliches Flächenziel), wird in der Gemeinde Überherrn bei weitem nicht erreicht. Demnach müssten auf ca. 70 ha PV-Freiflächenanlagen entwickelt werden. Als gut geeignet konnten maximal Flächen in einer Größenordnung 17 ha ermittelt werden. Weitere 17 ha weisen eine mittlere Eignung auf.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll die Fläche am Linslerhof, trotz der Lage in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet als PV-Freiflächenanlage zu entwickeln.

Folgende weitere Gründen sprechen für die Fläche des Bebauungsplanes „Solarpark Linslerhof II“:

- Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
 - (...)
 - die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.

Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar an der Bahnstrecke der Bisttalbahn gehört das Plangebiet somit zu den nach EEG förderfähigen Flächen. Die maximale Entfernung des Plangebietes von der Bisttalbahn liegt bei knapp über 300 m und damit unter der im EEG genannten Entfernung von maximal 500 m.

- Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der bestehenden Freiflächen-PV-Anlage „Linslerhof I“, die sich jenseits der Bisttalbahn befindet. Damit ist das Plangebiet landschaftlich schon vorgeprägt. Zudem sind wichtige Infrastrukturen, wie Kabelverbindungen zum Einspeisepunkt bereits vorhanden.
- Die Fläche liegt derzeit eingeeengt zwischen der Straße „Langwies“, Industriestraße, Bisttalbahn und B 269 neu. Die Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke wird hierdurch erschwert, so dass der Eigentümer und Nutzer der Flächen im Rahmen der weiteren Diversifizierung seines Betriebes hier gerne ein Solaranlage errichten würde.
- Mit der geplanten Ansiedlung eines Autobatterie-Herstellers im Bereich des angrenzenden Linslerfeldes sowie der Nähe zu weiteren großen und teilweise energieintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben im Bereich der Gewerbegebiete „Häsfeld“ und „Kunzfelder Huf“ sowie auch auf dem „Lisdorfer Berg“ bestehen hervorragenden Möglichkeiten zur Direktvermarktung des produzierten Stroms.
- Zudem sprechen die weite Entfernung zur Ortslage und die geringe Einsehbarkeit der Fläche für eine gute Eignung des Plangebietes für die Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage.

2.5 BETRACHTUNG DER NULLVARIANTE - NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin fortgeführt werden. Es wird voraussichtlich zu keinen Änderungen der derzeitigen Landschaftszusammensetzungen kommen. Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben weitestgehend unverändert.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch langfristig negative Auswirkungen auf Boden (z.B. Verdichtung, Bodenerosion), Wasser (z.B. Eutrophierung), Naturhaushalt und Biodiversität

haben. Weiterhin sind steigende negative Folgen des Klimawandels auf die Landwirtschaft zu beobachten, die weitreichende Anpassungsstrategien erforderlich machen.

3 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

3.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte “Siedlung“ und “Umwelt“, festgelegt.

3.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung liegt die Gemeinde Überherrn mit ihren Ortsteilen in der Randzone des Verdichtungsraums. Überherrn selbst wird hierbei als Grundzentrum eingestuft.

Für die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung bleibt der LEP Siedlung ohne Relevanz.

3.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ legt für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest. Hierzu heißt es in den textlichen Ausführungen des LEP Umwelt:

Vorranggebiet für Landwirtschaft

(51) In Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL) geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig.

(52) Im Interesse des Umweltschutzes ist in Vorranggebieten für Landwirtschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Landwirtschaft der Flächenanteil, der ökologisch bewirtschaftet wird, nach und nach zu erhöhen. Der Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. In großflächig ausgeräumten Landschaften sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt oder betrieben werden kann.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde mittlerweile ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Hierzu erging mit Schreiben vom 08.08.2024 ein positiver raumordnerischer Entcheid (Az.: OBB 11-2024/Na)

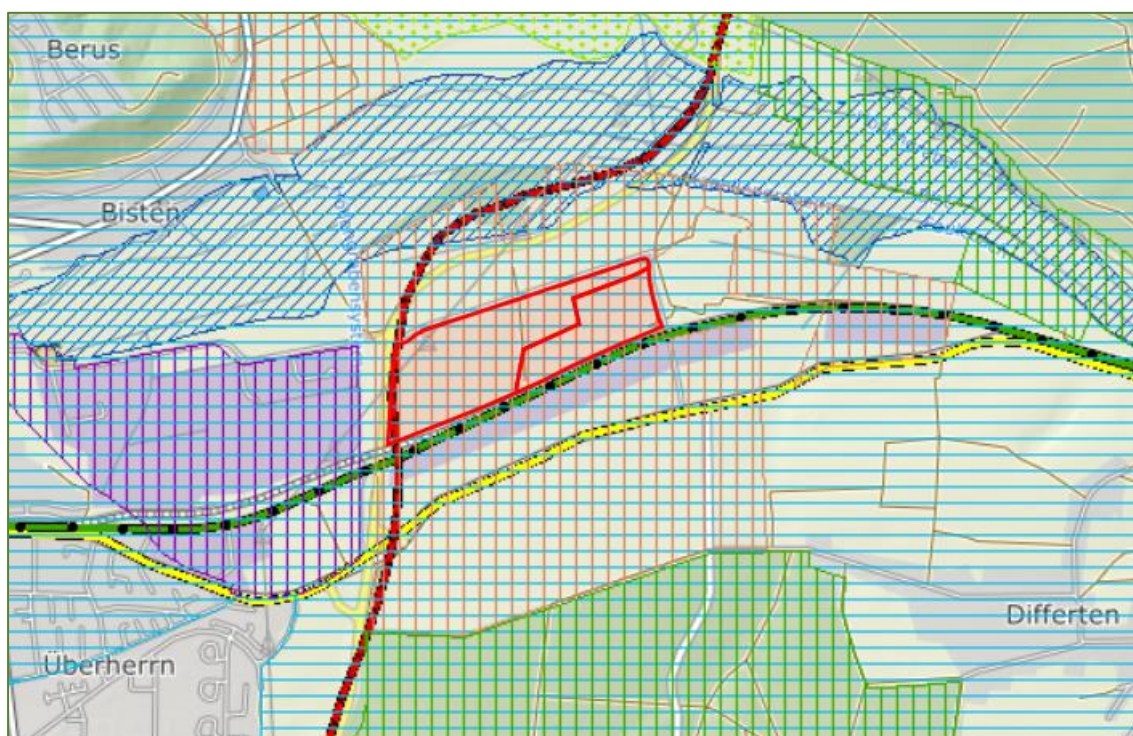


Abbildung 7: LEP Umwelt (Auszug)

Vorranggebiet für Grundwasserschutz

(56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. Insbesondere seitens der Landwirtschaft ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Landbewirtschaftung das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Seitens der Wirtschaft sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen

(57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.

Überlagerung mit anderen Vorranggebieten:

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) können Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in VG sowie Forschung und Entwicklung in VF, die Nutzung der Windenergie in VE, der Hochwasserschutz in VH, die Landwirtschaft in VL sowie der Naturschutz in VN und der Freiraumschutz in VFS betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Gleiches trifft für die Entnahme von Rohstoffen in Standortbereichen für Gewinnung von Rohstoffen zu.

Photovoltaik-Freiflächenanlage sind im Regelfall nicht mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz verbunden. Es kommt hier weder zu einer großflächigen Versiegelung noch zu einem nennenswerten Eingriff in die Deckschichten oder zum Einsatz oder zur Lagerung wassergefährdender Stoffe. Daher ist durch die PV-Freiflächenanlage nicht von einem Zielkonflikt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auszugehen.

3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND LANDSCHAFTSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame FNP der Gemeinde Überherrn stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Der hier vorliegende Bebauungsplan kann demnach nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Somit wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt. Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden.



Abbildung 8: rechtskräftiger FNP Überherrn (Bestand)

3.3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet befinden sich, wie beschrieben innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** L 3.10.40 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn“. Dieses wurde mit der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 30.09.1988 (Amtblatt des Saarlandes vom 31. März 1977, Nr. 19, Seite 405ff) ausgewiesen. In dem Landschaftsschutzgebiet ist gem. § 4 der Verordnung verboten:

„Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.“

§ 5 der Verordnung nennt hierbei auch konkrete Maßnahmen, wie

- a) *Bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,*
- b) *die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen*

Da der geplante Solarpark der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 31.03.1977 widerspricht, ist zur Realisierung der Planung die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Dieser Antrag wird mit dem vorliegenden Dokument gestellt.

3.4 FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄß FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet liegt das Plangebiet in weiten Teilen (Ausnahme die südwestliche Ecke des Plangebietes) in der Wasserschutzzone III des mit Verordnung vom 20.03.1984 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 20 „Bisttal“.

Weitere **Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht** finden sich nicht im Plangebiet. Ebenso sind keine **geschützten Biotope** nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG vorhanden.

Allerdings liegen im Umfeld des Plangebietes mehrere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht an. Hierbei handelt es sich um:

- Eine Reihe von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG in der Bisttaue in ca. 200 m Entfernung nördlich des Plangebietes bzw. 530 m östlich des Plangebietes, u.a.:
 - GB-6706-0066-2021: Graben
 - GB-6706-0114-2021: Pappelwald auf Bruchwaldstandort
 - GB-6706-0105-2021: Nass- und Feuchtweide
- Das Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiet NSG-N-6706-301 „Warndt“ in ca. 750 m Entfernung südlich des Plangebietes.
- Das Naturschutzgebiet und FFHG-Gebiet NSG-N-6706-307 „Eulenmühle / Eulenmühle-Welschwie“ in ca. 720 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes.

Aufgrund der Entfernung zwischen dem geplanten Solarpark und der räumlich begrenzten Auswirkungen des Solarparks kann eine Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebiete durch den Solarpark ausgeschlossen werden. Hierzu wird noch eine eigene FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt.

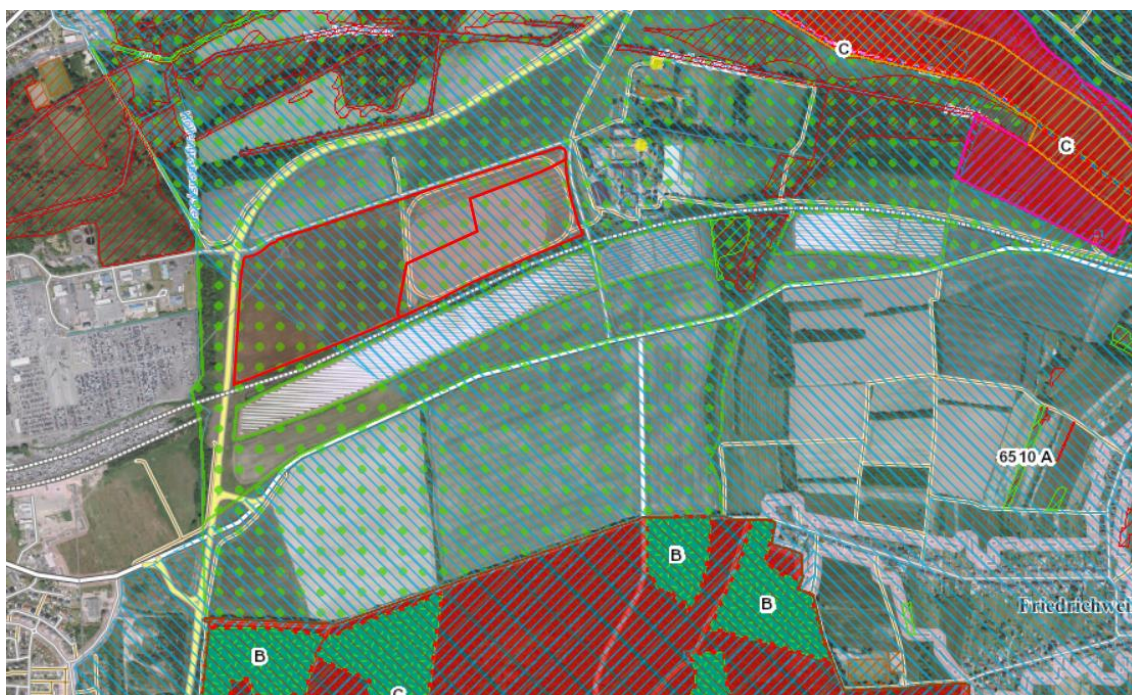


Abbildung 9: Auszug aus dem Schutzgebietskataster

Die Gemeinde Überherrn geht für das Plangebiet nur von einer sehr geringen Funktion für den zusammenhängenden Schutzgebietsverbund aus und sieht derzeit keine Verbindungsfunktion zwischen den Schutzgebieten „Warndt“ und „Eulenmühle – Welschwies“. Dies lässt sich auch aus den Ausführungen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Linslerfeld ableiten, die folgenden heute schon vorhandenen Barrieren im Plangebietsumfeld benennt:

- Die L 168 durchschneidet den Raum in seiner kompletten West-Ost-Ausdehnung.
- Die B 269
- Die B 279
- Die Forsthausstraße
- Die L 279
- Die vorhandene PV-Anlage entlang der Bahntrasse ist dicht eingezäunt und stellt ein Hindernis für wandernde Tierarten dar. Ein Durchkommen nach Norden ist erst im Bereich der B 269 möglich sowie im Osten im Bereich des Faulebach (außer kleine Lücke bei Zufahrt Linslerhof“
- Im Osten grenzt die Ortslage Überherrn mit großen Gewerbeflächen an.

Dies belegt auch die folgende Abbildung aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Linslerfeld.

Abb. 3.2-28: Ausbreitungs- und Wanderungsbarrieren im Untersuchungsraum

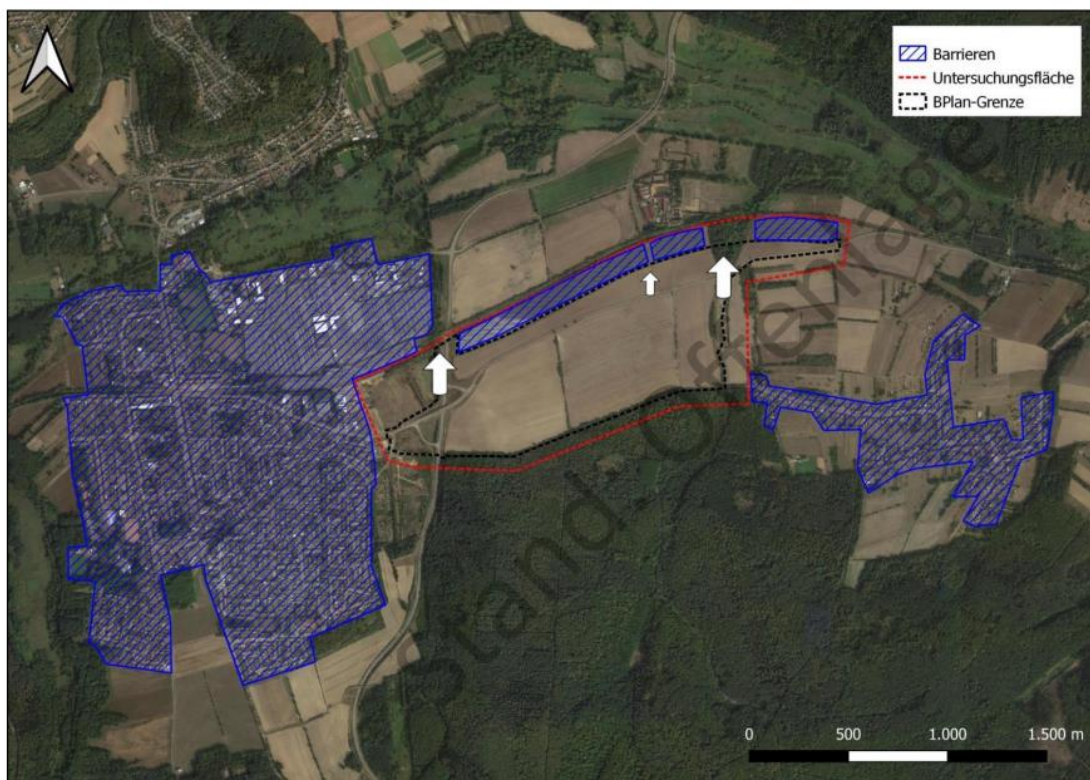


Abbildung 10: Ausbreitungs- und Wanderungsbarrieren im Untersuchungsraum (Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan Linslerfeld)

Aus dieser Abbildung wird auch ersichtlich, dass der neu geplante Solarpark Linslerhof II aufgrund seiner Lage unmittelbar nördlich der bereits vorhandenen Solaranlage zu keiner grundsätzlichen Änderung der Situation im Hinblick auf den Schutzgebietsverbund, Biotopverbund sowie vorhandener Wanderkorridore führen wird.

Diese Auffassung wurde mittlerweile durch die „Kurzstellungnahme zu möglichen Beeinträchtigungen von Wildkorridoren“ des Fachbüros „Ökolog-Freilandforschung“ bestätigt, die als Anlage diesem Dokument beigefügt ist.

4 BEBAUUNGSPLAN

Der Bebauungsplan trifft nach aktuellem Planungsstand folgende wesentlichen Festsetzungen:

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

4.1.1 Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind

- die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Photovoltaikanlagen (Modultische). Die Modultische sind ohne flächige Fundamente, mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben
- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriecontainer, jeweils inklusive Verkabelungen, Elektrolyse inklusive Anschlusstechnologien), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Zaunanlagen mit Übersteigschutz und Toren
- Kameramasten zur Überwachung der Anlage
- unversiegelt gestaltete Zufahrten, Fahrwege und Wartungsflächen (Naturstein-Schotter, Rensschotter)

4.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)

4.2.1 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet auf 0,7 (Modulfläche) festgesetzt.

Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Zusätzlich wird eine Grundfläche (versiegelte Fläche) von maximal 1.500,00 m² für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und Transformatoren sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.

4.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage:
 - Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m
 - Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,5 m

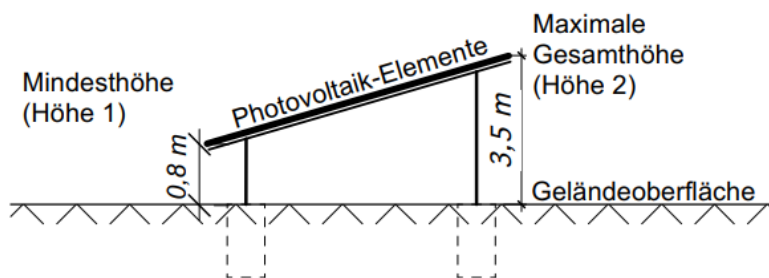


Abbildung 11: Beispielschnitt Module

- Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafoanlage und Batteriecontainer/Batteriespeicher, Ersatzteillager: Höhe maximal: 3,5 m.
- Kameramasten: 8,0 m
- Zaunanlage: 2,5 m

4.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Die Errichtung der Solarmodule ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Bereiche für die temporäre Baustelleneinrichtung (max. 5.000 m², ca. 70x70 m) sowie die Zaunanlage.

4.5 VER- UND ENTSORUNG

4.5.1 Versorgung

Das 220-kV-Freileitung Merzig – St. Avold wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt. Die tatsächliche Lage der Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus der Örtlichkeit.

Die Gasleitung der Creos Deutschland GmbH DN 150 Überherrn (ab Kiesgrube Hector) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt.

Das 20-kV-Erdkabel zur Übergabestation Solarpark „Linslerhof“ wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt.

4.6 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

4.6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Entwicklung von Extensivgrünland

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Die Entwicklung als Extensivgrünland hat durch Mahdgutübertragung aus in der Nähe befindlichen „mageren Flachlandmähwiesen (6510)“ in gutem bis hervorragendem Zustand zu er-

folgen. Alternativ kann auf zertifiziertes Regio-Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberrhein-graben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungsgebiet 9, Produktionsraum 6) z.B. Frischwiese/Fett-wiese mit mindestens 30% Blumenanteil zurückgegriffen werden. Vor der Mahdgutübertra-gung/Ansaat sind die Ackerflächen über mindestens eine Vegetationsperiode abzumägen.

Das Grünland unter und zwischen den Modulen im Plangebiet ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Werden die Mo-dule vor dem genannten Mähtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffe-nen Bereiche vor den Modulreihen ausgemäht werden.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mit-telsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

M4: Totholz- und Steinhaufen

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mindestens 4 Totholz- und Stein-haufen zur Strukturanreicherung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

4.6.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

E1: Erhalt der Gehölze

Das in der Planzeichnung mit E 1 gekennzeichnete Feldgehölz aus Eichen, Schneeball, Hundsrose und weiteren Gehölzarten ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

4.7 BAURECHT AUF ZEIT (§ 9 ABS. 2 BAUGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-An-lage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune vor Ablauf dieser Frist anzuzeigen. Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nut-zung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen oberirdischen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb eines Jahres vollständig zurückzu-bauen. Nach Rückbau der PV-Anlage wird die Fläche des Planungsgebietes wieder als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt.

5 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

5.1 ABIOTISCHE SCHUTZGÜTER

5.1.1 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Kreuzwalder Ebene“ (198.2), welche zur naturräum-lichen Haupteinheit „Warndt“ (198) gehört.

Die Fläche befindet sich laut Topografischer Karte Saarland¹ in einer Höhe zwischen 196 m und 200 m über NN. Es ist nahezu eben und fällt nur leicht von Süd in Richtung Norden ab.

5.1.2 Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte des Saarlandes (1981, 1 : 50.000) wird der Untergrund des Plangebietes von folgenden geologischen Einheiten gebildet:

- Künstliche Auffüllungen (südwestliche Ecke des Plangebietes): Hierbei handelt es sich vermutlich um Auffüllungen, die im Rahmen von Straßenbauprojekten, des Baus der Bisttalbahn und der Erschließung der angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiete hier abgelagert wurden.
- Mittlerer Buntsandstein (südliches Plangebiet): Beim mittleren Buntsandstein handelt es sich um einen geröllführenden Sandstein meist schwach gebundenen Sandstein, der vielfach leicht zerfällt.
- Ablagerungen der Talauen (nördliches Plangebiet): Hierbei handelt es sich um die jüngsten Ablagerungen von Kiesen, Sanden und Lehmen aus dem Quartär.

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind im Plangebiet folgende Bodeneinheiten zu finden:

- Bodeneinheit 12 (südlicher Bereich): Braunerde, Pseudogley sowie deren Übergangsformen aus parautochthonen Deckschichten im Mittleren Buntsandstein und Rotliegenden
- Bodeneinheit 36 (nördlicher Bereich): Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend sandigen, örtl. lehmigen bzw. geröllführenden Flusssedimenten und Abschwemmmassen

5.1.3 Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Nördlich befindet sich in ca. 200 m der Kapellengraben, ein parallel zur Bist in der Bistaue verlaufender Entwässerungsgraben.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet im Bereich von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen. Es handelt sich um den Hauptgrundwasserleiter (Mittlerer Buntsandstein und Kreuznacher Schichten (sm+ro3)) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau. Dementsprechend liegt das Plangebiet im weiten Teilen auch im Wasserschutzgebiet der Zone III und besitzt damit eine hohe Bedeutung zur Grundwasserneubildung.

5.1.4 Klima und Lufthygiene

Als Offenlandbereich, über dem es in Strahlungs Nächten infolge Ausstrahlung zur Entstehung von Kaltluft kommt, besitzt das Plangebiet die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes. Die im Plangebiet entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend in Richtung Bistaue ab. Aufgrund der großen Entfernung bis zum nächsten Siedlungsbereich ist allerdings hier nur von einem mittleren Einfluss für die Frischlufterneuerung in Wadgassen auszugehen.

¹ Topografische Karte Saarland <https://de-de.topographic-map.com/maps/64wc/Saarland/> zuletzt abgefragt: 13.07.2022



Abbildung 13: Acker (l. Getreide im Westen bzw. r. Mais im Osten) (Code 2.1)

Erdweg (Code 999)

Um den Maisacker verläuft ein ca. 3 m breiter vegetationsfreier Erdweg



Abbildung 14: Erdweg (vor dem Maisacker, Code 999)

Sonstiges Gebüsch (Code 1.8.3)

Südlich der Äcker liegt vor dem Feldgehölz entlang der Bahngleise ein als niedriges Gebüsch gepflegter Bereich, der auf einer Breite von ca. 5 m in das Plangebiet hineinragt. Hier kommen typische Vertreter wie Gewöhnlicher Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) vor aber auch invasive Neophyten wie die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*).



Abbildung 15: Sonstiges Gebüsch (Code 1.8.3)

Wiese frischer Standorte (Code 2.2.14.2)

Um den Maisacker im Osten liegt eine Wiese frischer Standorte, die jedoch sehr heterogen ist. Neben trockeneren Bereichen im Osten gibt es Tendenzen zur Verbuschung (Besenginster, *Cytisus*

scoparius) im Süden und stark ruderal (Rainfarn, Tanacetum vulgare) geprägte Bereiche im Nordwesten. Insgesamt ist die Wiese neben typischen Vertretern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnliche Möhre (*Daucus carota*) aber von ruderalen Arten geprägt.



Abbildung 16: Wiese frischer Standorte (Code 2.2.14.2) l. Blick von Süd nach Nordost, r. Verbuschung im Süden, Wiese trockener Standorte (Code 2.2.14.1)

Im Osten der Wiese frischer Standorte liegt ein trockenerer Teilbereich, der offenbar rezent gestört wurde. Hier kommen daher auch Trockenzeiger wie Hasen Klee (*Trifolium arvense*) vor.



Abbildung 17: Wiese trockener Standorte (Code 2.2.14.1)

Feldgehölz (Code 2.11)

Im Norden reicht das Feldgehölz durchgehend bis ca. 10 m, im Osten nur in Teilabschnitten überlappend bis ca. 2 m in das Plangebiet. Es ist geprägt von typischen Vertretern wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorne (*Crataegus spec.*).



Abbildung 18: Feldgehölz (Code 2.11); l. Nord, r. Ost

Grasweg (Code 998)

Zwischen dem Acker im Westen und der mittlern Ruderalfläche verläuft ein ca. 3 m breiter Grasweg mit teilweise vorhandenen Fahrrinnen. Dieser enthält neben typischen Vertretern wie Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*) und Echter Vogelknöterich (Artengruppe) (*Polygonum aviculare* agg.) aber auch Bestände der angrenzenden Ruderalfläche.



Abbildung 19: Grasweg (Code 998)

Ruderalfläche (Code 6.3)

Im Bereich der westlichen Zufahrt zum Hof befindet sich eine Ruderalfläche, die neben Neophyten, wie Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), auch eine kleine Strauchgruppe mit einer Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) enthält.



Abbildung 20: Ruderalfläche (Code 6.3), l. o. An der Einfahrt; r. o. entlang des Wiesenweges; l. u. nordöstlich des mittleren Wiesenweges; r. u. um Misthaufen und Holzelemente im Südosten.

Östlich des die beide Äcker teilenden Weges existiert zudem eine Ruderalfläche, die deutliche Verbuschungstendenz mit Weiden (*Salix spec.*) und Schlehen (*Prunus spinosa*) zeigt. Am Ende dieser Fläche ist nordöstlich ein Bereich, in dem innerhalb eines Holzaufbaus nur abgestorbene Ziergehölze und Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*) aufgewachsen sind, vorhanden.

In der südöstlichen Ecke liegt zudem eine Ruderalfläche um Misthaufen und abgeladene Holzelemente.

5.2.2 Fauna

Zur Avifauna wurde durch das Ingenieurbüro Paulus + Partner ein Fachgutachten erstellt. Dieses kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

Im Untersuchungsjahr 2023 konnten 49 Vogelarten kartiert werden (Tab. 2). 29 Arten brüten sicher bzw. sehr wahrscheinlich im Untersuchungsraum. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden 95 Revierzentren verortet, was einer mittleren Revierdichte von 1,6 Revieren/ha entspricht.

Drei Brutvogelarten Feldlerche, Haussperling und Kuckuck werden in der Roten Liste geführt.

Bis auf die Feldlerche liegen die Revierzentren allerdings außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraumes. Bluthänfling, Heidelerche, Mehlschwalbe, Rauschwalbe und Pirol zählen ebenfalls zu den gefährdeten Arten, brüten allerdings nicht im Untersuchungsraum. Buntspecht, Mittelspecht und Rotmilan werden im Anhang I der VS-RL geführt, brüten aber nicht im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum fanden sich keine Horste von Greif- oder Großvogelarten (Reiher, Störche, etc.); lediglich einzelne Nester von Krähenvögeln konnten entlang der stillgelegten Bahntrasse festgestellt werden.

Der Baumbestand im Untersuchungsraum ist bis auf ein paar Hybridpappeln am westlichen Rand nahe Überherrn sehr jung. Das Potential für Höhlenbäume daher sehr gering. Großhöhlen von Spechten konnten nicht festgestellt werden.

5.3 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSNUTZUNG

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Plangebiet stellt sich als weiträumig landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Straße „Langwies“ nördlich des Plangebietes ist ein Bestandteil des Saarland-Rundwanderweges, der hier verläuft (Etappe 18: Überherrn – Karlsbrunn).

Nur wenige Meter östlich des Plangebietes liegt mit dem Linslerhof ein über das Saarland hinaus bekanntes Hotel mit Restaurantbetrieb.

5.4 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet mit großen Acker- und Grünlandflächen wurde bereits beschrieben.

6 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich zusammengefasst wie folgt beschreiben:

6.1 UNTERGRUND / BODEN

Trotz der insgesamt großen Flächenbeanspruchung des geplanten Solarparks bleibt der Verlust von Bodenoberfläche durch Versiegelung aber vergleichsweise gering. So wird der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 1.500 m² liegen.

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Modulflächen kann es weiterhin zu einer oberflächigen Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen kommen. Durch das abtropfende Regenwasser entlang der Modultischkanten besteht theoretisch auch die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen (z.B. bei Starkregenereignissen). Durch die zukünftig bestehende ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke wird der oberflächige Abfluss jedoch abgemindert. Zudem ist das Plangebiet nahezu eben und daher wenig anfällig für Erosion bei Niederschlagsereignissen. Insbesondere im Vergleich zu den derzeit bestehenden, zeitweise vegetationsfreien Ackerflächen wird sich die Erosionsgefahr zukünftig deutlich verringern.

Baubedingte Auswirkungen durch das Befahren mit schwerem Gerät und eine hiermit verbundene Bodenverdichtung können hier zumindest in Teilbereichen aufgrund der Vornutzung „Ackerbau“ weitgehend unberücksichtigt bleiben. Auch die Mähwiese wurde beim Mähvorgang regelmäßig mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät befahren. Außerhalb der befestigten Wege kommen zum Aufbau der Module keine schweren Geräte zum Einsatz. Die Module werden in der Regel durch den Einsatz einer Rammraupe mit breiter Gummiauflage für die Pfosten und eines Manitu zum Abladen und Verteilen der Module errichtet. Die Belastung des Bodens durch Verdichtung wird im Vergleich zur Vornutzung damit nicht erhöht.

Auch die Anlage der Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellt einen Eingriff in den Boden dar. Aber auch hier können die Auswirkungen aufgrund der Vornutzung der Flächen (Pflügen des Bodens) als vergleichsweise gering eingestuft werden.

Schadstoffeinträge in den Boden sind bau-, anlagen- oder betriebsbedingt nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauphase könnten im Falle eines Unfalles Öle oder Treibstoffe in den Boden gelangen. Im Regelfall und bei ordnungsgemäßer Wartung der eingesetzten Fahrzeuge kann dies aber ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden bleiben insgesamt gering. Betrachtet man die Vornutzung großer Teile des geplanten Solarpark-Standorts als Intensivacker, so ist hier sogar von einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden auszugehen. So stehen der geringflächigen Neuversiegelung und Bodenbeanspruchung eine flächige Unterbindung der Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung gegenüber. Dies führt insgesamt zu einer merklichen Reduzierung der Bodenbelastungen, einem verminderten Oberflächenabfluss, einer größeren Wasserspeicherkapazität sowie einer verminderten Auswaschung von Oberboden und Nährstoffen. Vor allem im Vergleich zur Bestandssituation ist eine Aufwertung zu erwarten. Die Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen kann daher weitgehend durch die Verbesserung der Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen ausgeglichen werden. Vielmehr lässt die extensive Grünlandnutzung eine Regeneration des Bodens erwarten.

6.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER / GRUNDWASSER

Wie oben bereits näher dargelegt, bleibt die Neuversiegelung von Flächen durch die Realisierung des Solarparks auf maximal 1.500 m² beschränkt. Durch die reihenweise Anordnung der Module, mit größeren dazwischen liegenden Lücken, bleibt hier eine Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die geeigneten Modulflächen abfließen und zwischen den Modulreihen in den Grünlandflächen versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge auszuschließen.

Damit bleiben die Auswirkungen der Planung auf das Naturgut Wasser insgesamt sehr gering bzw. können als weitgehend fehlend eingestuft werden. Der entfallende Einsatz von Pestiziden bzw.

Düngemitteln durch Aufgabe der Ackernutzung führt weiterhin zur allmählichen Ausdünnung überflüssiger Nährstoffe und so auch indirekt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Dies hat direkte positive Auswirkungen auf das im Plangebiet ausgewiesene Wasserschutzgebiet

Die umliegenden Bäche (Kapellengraben und Bist) sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

6.3 KLIMA / LUFTHYGIENE

Klimatische Veränderungen durch Neuversiegelung von Flächen bleiben im vorliegenden Planungsfall auf ein Minimum beschränkt. Die Errichtung eines Solarparks wirkt sich in erster Linie über die Beschattung des Bodens durch die Modulflächen auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. So kommt es unterhalb der einzelnen Modultische zu einer deutlichen Reduzierung der ankommenden Niederschlagsmenge. Tagsüber führt die Verschattung unter den Modultischen zu einer deutlichen Temperaturabsenkung, nachts hingegen wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen gehalten, so dass die Temperatur unter den Modulen deutlich über der Umgebungstemperatur liegt. Dies hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Da im weiteren Umfeld des Plangebietes großflächig Offenlandflächen vorhanden sind, können hier klimaökologische Effekte in den angrenzenden Ortslagen ausgeschlossen werden.

Andere klimarelevante Strukturen wie großflächige Gehölzstrukturen oder Wald sind durch die Planung nicht betroffen.

Durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und besonnten sowie trockenen und frischen Bereichen kommt es weiterhin zu mikroklimatischen Veränderungen. Auch das Aufheizen der Module auf bis zu 50 – 60 Grad Celsius führt zu mikroklimatischen „Wärmeinseln“ und damit kleinklimatischen Veränderungen. Großräumig wirksame Klimaveränderungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Stoffliche Emissionen entstehen im Zuge der geplanten Solarparknutzung nahezu nicht, so dass auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Zuge der Bauphase bzw. gelegentlich erforderlicher Wartungsarbeiten kommt es zu zeitlich stark begrenzten, geringen Emissionen durch Baufahrzeuge. Vielmehr muss hier angemerkt werden, dass die weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung durch die Photovoltaikanlagen überregional betrachtet zu einer nennenswerten Verminderung von Luftschadstoffen und damit auch einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt.

Insgesamt sind keine umfangreichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu erwarten. Im Gegenteil kann die geplante Sonnenenergienutzung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

6.4 ARTEN UND BIOTOPE

6.4.1 Direkte Veränderung der Habitatstruktur

Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung wird ausschließlich intensiv genutzte Getreideacker- sowie Wiesenflächen beansprucht, die für den Arten- und Biotopschutz nur von geringer bis mittlerer Bedeutung sind.

Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche maximal 1.500 m² betragen. Die Betriebsfläche innerhalb des Sondergebietes soll eingegrünt und durch Beweidung oder Mahd offengehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung auf der Ackerfläche führt zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitatvielfalt und Artendiversität. Auch die Wiesenflächen können von der Nutzungsextensivierung profitieren.

Auch kann das Betriebsgelände somit von einigen Vogelarten weiterhin als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet genutzt werden. Positiv wirkt sich hier die Störungsfreiheit durch die Einzäunung des Geländes aus. Störungen beschränken sich hier auf Pflege- und Wartungsmaßnahmen.

Innerhalb des Solarparks wird zwischen den Modulreihen Extensivwiese durch geeignete Pflegemaßnahmen entwickelt (Maßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB M1). Infolge dieser Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anlage von Extensivwiese im Bereich des Sondergebietes gewinnt die Ackerfläche an Wert für den Natur- und Biotopschutz. Eine blütenreiche Ausbildung fördert die im Plangebiet vorkommenden Insekten, durch das Wegfallen des Düngens wird die Fläche weiter aufgewertet.

Allgemein kann man zusammenfassend festhalten:

Die Bedeutung von Solarparks für die Biodiversität ist durch eine aktuelle Studie des Bundesverbands für Energiewirtschaft (bne) e.V. mit dem Titel „Solarparks Gewinne für die Biodiversität“ belegt. Hierin wurde Untersuchungen in 75 Solarparks in 9 Bundesländern mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

- *Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen für Solarparks ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.*
- *Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.*
- *Eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.*
- *Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.*
- *Es besteht teilweise ein deutlicher Unterschied zwischen Solarparks mit breiten und schmalen Reihenabständen. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Brutvögeln. Besonders deutlich ist dies für die Zauneidechse nachgewiesen.*
- *Die Auswertung der Unterlagen zeigt auch einen möglichen Trend im Unterschied der Bedeutung kleiner Anlagen im Vergleich zu großflächigen Anlagen: Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen.*

Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregimes sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam. Im Gegenteil können sich diese Faktoren sogar positiv auswirken, da durch die Beschattung eine zu schnelle Austrocknung vermieden werden kann.

6.4.2 Individuenverlust

Baubedingt kann es bei der Baufeldfreiräumung zu Individuenverlust und Mortalität kommen. Hierbei handelt es sich zum einen um Vegetationsstrukturen, aber zum anderen um wenig mobile Tierarten, wie u.a. Insekten, Käfer, Schmetterlinge, etc.

6.4.3 Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum

Mit einer Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern (u.a. Rehe, Hirsche, Wildschweine) ist nicht zu rechnen, da die Dimension der PV-Freiflächenanlage nicht so groß ist, dass diese nicht umwandert werden kann. Zudem wirken im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes die B 269 sowie die Bahnstrecke bereits als Wanderbarrieren für Großsäuger, so dass das Plangebiet im Hinblick auf den Faunenaustausch und Biotopverbund keine große Bedeutung haben dürfte (siehe auch Ausführungen in der „Kurzstellungnahme zu möglichen Beeinträchtigungen von Wildkorridoren“ des Fachbüros Ökolog-Freilandforschung).

Kleinsäuger (wie Mäuse und Marder) können weiterhin durch die hierfür vorgesehenen Lücken im Zaun bzw. unterhalb des Zaunes schlüpfen, so dass deren Wanderkorridore und Lebensräume ebenfalls nicht eingeschränkt werden.

Für Großsäuger geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebens- und Nahrungsraum verloren. Im Umfeld des Plangebietes existieren aber in ausreichendem Umfang Ausweichflächen.

6.4.4 Emissionen / mechanische Einwirkung

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen. Baubedingt kann es zudem durch Lärm und Erschütterung zu einer Vergrämung von Arten kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass kaum darüber hinaus gehende Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage zu erwarten sind.

6.4.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens kommt die avifaunistische Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

Der Untersuchungsraum wird im Süden durch die ehemalige, zweigleisige Bahnstrecke und den daran angrenzenden PV-Park begrenzt. Im Westen läuft die Bundesstraße durch den Untersuchungsraum, im Osten grenzen unmittelbar die Gebäude des Linslerhofs an.

Zentraler Bestandteil des Untersuchungsraumes sind die großflächigen Ackerschläge, die von unterschiedlich strukturierten Gehölzen eingerahmt werden. Diese Gehölze sind maßgeblich für die Diversität des Untersuchungsraumes verantwortlich: Der Großteil der Revierzentren bzw. Brutplätze der örtlichen Brutvogelarten ist auf diese Bereiche beschränkt. An typischen Offenlandarten ist lediglich die Feldlerche vertreten, die in den Getreidefeldern mit mehreren Brutpaaren vertreten ist. 2023 wurde in der östlichen Hälfte des Untersuchungsraumes Mais angebaut, der von dieser Art gemieden wird.

Von Bedeutung im Hinblick auf die örtliche Diversität ist insbesondere auch die stillgelegte Bahntrasse mit den begleitenden Böschungsgehölzen und Ruderalfluren. Hier wurden im Zuge der Kartierungen auch Vorkommen der Mauereidechse festgestellt. Der Bereich ist auf weiten Strecken ungestört (erst mit zunehmender Nähe zur Bundesstraße nehmen die anthropogenen Störungen zu) und kleinräumig reich gegliedert.

Für die Arten in den umliegenden Gehölzen ist das Plangebiet, also der zentrale Bereich, der für den PV-Park in Anspruch genommen werden soll, nur von untergeordneter Bedeutung. Bis auf einzelne Transferflüge beschränkt sich die Aktivität auf das unmittelbare Umfeld der Revierzentren. Mit dem Vorhaben sind, diese Arten betreffend, keine dauerhaften Lebensraumverluste zu prognostizieren. Während der Bauphase wird es wahrscheinlich zur Vergrämung einzelner Brutpaare kommen, was mit einer temporären Erhöhung der intra- und interspezifischen Konkurrenz um

Brutplätze verbunden sein könnte. Nach Abschluss der Bauphase wird sich das ursprüngliche Gefüge jedoch wieder einstellen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten können daher ausgeschlossen werden. Für einzelne Arten könnte die Umwandlung der Ackerflächen die Attraktivität des Plangebiets als Teillebensraum sogar steigern, da sich die Insektenfauna der extensiven Wiesen unterhalb der Anlagen gegenüber den derzeitigen Ackerflächen sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich unterscheiden wird.

Die Planung wird jedoch zu Lebensraumverlusten der Feldlerche führen. Die Flächen werden zukünftig als Brutstandort nicht mehr in Frage kommen, da die Art vertikale Strukturen meidet. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Flächenbelegung sind daher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Flächenextensivierung, Anlage von Lerchenfenstern in Ackerschlägen, o.ä.).

Der Untersuchungsraum ist für Rastvogelarten nur von untergeordneter Bedeutung. Bei den durchgeführten Übersichtsbegehungen wurden lediglich weitverbreitete Arten festgestellt. Wertgebende Rastvogelarten (Kranich, Gänsearteten, o. ä.) wurden nicht festgestellt. In Anbetracht der Strukturen im Untersuchungsraum (randliche Gehölze; Hochspannungsmasten; Bundesstraße) ist eine überregionale Bedeutung als Rastgebiet aber auch unwahrscheinlich.

Im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens werden sogenannte CEF-Maßnahmen für die Feldlerche definiert.

6.5 MENSCH UND KULTURGÜTER

Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen (Blendung) können nach momentaner Einschätzung aufgrund der Lage der Fläche ausgeschlossen werden. Hier sind Auswirkungen deswegen nicht zu vermuten, da keine direkten Sichtbeziehungen zu den angrenzenden Ortslagen bestehen.

Die von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen ist hierdurch nicht mit Störungen der Ortslagen zu rechnen. Es kommt höchstens zu einer geringen Erhöhung des Schwerlastverkehrs, was jedoch zeitlich begrenzt ist.

Die vorhandenen Wege, wie die Straße „Langwies“, als Teiletappe des Saarland-Rundwanderweges wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden sich im vorliegenden Fall auf das unmittelbare Umfeld des Solarparks beschränken. Weitreichende Auswirkungen können aus den genannten Gründen ausgeschlossen werden. Die PV-Freiflächenanlage ist aus den umliegenden Ortslagen nicht einsehbar.

Aufgrund des Reliefs kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung sehr gering.

Bodendenkmäler sind zum jetzigen Zeitpunkt im Plangebiet nicht bekannt.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Der geplante Solarpark liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 3.10.40, das seit 1977 besteht. Das Gebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, hauptsächlich für den Anbau von Getreide und Mais. Es gibt auch Wiesen und verschiedene Gehölzbestände an den Rändern des Gebiets. Die Umgebungsnutzung umfasst weitere landwirtschaftliche Flächen, bauliche Anlagen des Linslerhofs (Hotel- und Restaurantbetrieb, Stallungen, Jagdschule), eine Bahnstrecke und ein Industrie- und Gewerbegebiet.

Die Errichtung des Solarparks würde eine Änderung der aktuellen Nutzung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets bedeuten. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

- Veränderung der Landnutzung: Von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu einer Photovoltaikanlage.
- Ökologische Auswirkungen: Potentielle Beeinträchtigung der örtlichen Flora und Fauna.
- Landschaftsbild: Eine sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes durch die Installation von Solarmodulen.
- Erholungsnutzung: Mögliche Einschränkungen der Erholungsnutzung durch die Umwandlung in ein Solarparkgebiet.

Diese Auswirkungen werden durch verschiedene Maßnahmen zur Reduktion negativer Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, wie die Berücksichtigung von Naturschutzvorgaben und die Integration von Ausgleichsmaßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft abgemildert.

Die Förderung erneuerbarer Energien (überragendes öffentliches Interesse) und der Beitrag zum Klimaschutz sind zentrale Argumente für das Projekt. Dies entspricht den Zielen der nationalen und regionalen Klimapolitik, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern.

Aufgestellt: Homburg, den 20.08.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Thomas Eisenhut